



**Beobachtungsstelle für  
gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa**

# **Prostitution in Belgien: nationales Recht und kommunale Regulierung**

**Lena Reinschmidt**  
[lena.reinschmidt@iss-ffm.de](mailto:lena.reinschmidt@iss-ffm.de)

**28.05.2015**  
**Berlin**

## **Zusammenfassung:**

In dieser Kurzexpertise wird die Regulierung von Prostitution in Belgien näher erläutert. Hierzu wird zunächst auf die Gesetzgebung der nationalen Ebene eingegangen. Anschließend wird anhand der Beispiele von Brüssel und Antwerpen die Rolle der lokalen Regulierung näher betrachtet und verglichen. Ziel dieses Vergleichs ist es, die Spannweite lokaler Regulierungsstrategien unter nationalem Recht zu verdeutlichen. Die Kurzexpertise ist Bestandteil einer größeren Recherchereihe der Beobachtungsstelle zum Thema Regulierung von Prostitution in Europa.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung: Regulierung der Prostitution in Belgien	1
2	Regelungen auf Bundesebene	1
2.1	Strafrecht	1
2.2	Arbeits- und Steuerrecht	2
2.3	Reformbestrebungen auf nationaler Ebene	2
3	Regelungen auf lokaler Ebene	3
3.1	Vergleich zweier kommunaler Regulierungsansätze: Fensterprostitution in Brüssel und Antwerpen	4
3.1.1	Brüssel	4
3.1.2	Antwerpen	5
4	Quellen	8

## 1 Einleitung: Regulierung der Prostitution in Belgien

In Belgien lag die Regulierungskompetenz für den Bereich Prostitution bis 1948 bei den Kommunen. 1948 wurde die kommunale Regulierung abgeschafft und Prostitution wurde zur Kompetenz der Bundesebene.<sup>1</sup> Diese verfolgt seitdem einen sogenannten abolitionistischen Ansatz.<sup>2</sup> Weder Prostitution noch der Kauf von sexuellen Dienstleistungen ist strafbar, Aktivitäten durch Dritte sind jedoch überwiegend verboten. Es gibt keine weiterführende Regulierung der Prostitution durch Gebotsvorschriften auf nationaler Ebene (Modell 3).<sup>3</sup> Es bestehen jedoch zwei Besonderheiten im belgischen Recht, die einem regulativen Ansatz (Modell 4) entsprechen: Erstens dürfen die Kommunen Prostitution weiterhin in ihrem Gebiet regulieren, wenn Fragen der öffentlichen Ordnung betroffen sind. Dies ist in vielen Staaten des Modells 3 der Fall, wird dort jedoch nur in Form von Verboten für bestimmte Gebiete genutzt (Einrichtung von Sperrbezirken). Wie das Beispiel von Antwerpen zeigt (Abschnitt 3.1.2), wird diese Kompetenz in Belgien hingegen von den Kommunen teilweise sehr weit ausgelegt und es findet eine breite Regulierung durch Gebotsvorschriften statt. Zweitens toleriert das belgische Recht zu einem geringen Ausmaß Gewinne Dritter an der Prostitution (Abschnitt 2.1). Das belgische Recht ist damit weder eindeutig Modell 3 noch Modell 4 zuzuordnen, sondern bildet eine Mischform.

## 2 Regelungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene verfolgt Belgien eine Politik des Modells 3, d.h. Prostitution und der Erwerb sexueller Dienstleistungen sind erlaubt, unterliegen jedoch keiner weiteren Regulierung durch Gebotsvorschriften. Folglich finden sich landesweite gesetzliche Regelungen bezüglich Prostitution vor allem im Strafrecht und im Steuerrecht.

### 2.1 Durch das Strafrecht<sup>4</sup> verboten sind:

- Zuhälterei: Personen, die eine andere Person zur Prostitution verleiten oder zum Zweck der Prostitution anwerben; die das unsittliche Verhalten oder die Prostitution anderer auf irgendeine Weise ausbeuten, machen sich strafbar nach Art. 380 § 1,1° und 4°.

---

<sup>1</sup> Die regionale Ebene greift nicht in die Politik im Bereich Prostitution ein. Einzige Ausnahme ist die regionale Finanzierung von NGOs, die im Bereich der Sozialarbeit aktiv sind.

<sup>2</sup> Die Idee dieses Politikansatzes ist, dass Prostitution langfristig aufhört zu existieren, wenn man alle damit verbundenen Aktivitäten (z. B. das Bereitstellen von Räumlichkeiten) verbietet.

<sup>3</sup> Für weitere Informationen zu den Modellen, siehe die Kurzexertise „Regulierungsansätze von Prostitution im Europäischen Vergleich“ (Reinschmidt 2015).

<sup>4</sup> Die folgenden Absätze sind eine eigene Übersetzungen einer Zusammenstellung auf Englisch (David; Loopmans i.E.). Es handelt sich daher um keine offizielle Übersetzung des originalen Gesetzestexts.

- Zuhälterei durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten: Personen, die ein Bordell betreiben; Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkaufen, vermieten oder anderweitig zum Zweck der Prostitution bereitstellen mit dem Ziel, einen anormalen Profit zu erwirtschaften, machen sich strafbar nach Art. 380 § 1, 2° und 3°.
- Schwere Zuhälterei: Zuhälterei, die durch betrügerisches Verhalten, Gewalt, Bedrohung oder Nötigung verübt wird sowie durch Ausnutzung einer schutzlosen Situation (z. B. aufgrund illegalem oder unsicherem behördlichen Status, Schwangerschaft, Krankheit oder Behinderung), ist nach Art. 380 § 3 verboten.
- Öffentliches Werben um Kunden: Personen, die im öffentlichen Raum jemanden durch Worte, Gesten oder Zeichen zu unsittlichem Verhalten anregen, machen sich strafbar nach Art. 380 b.
- Alle Formen der Werbung zum Zweck der Prostitution sind, auch in vager oder anspieler Form, nach Art. 380 t verboten.

Mit der Reform des Strafrechts im Jahr 1995<sup>5</sup> wurden zwei wesentliche Neuerungen eingeführt: Erstens ist seither das Anwerben von Kunden durch alle Kommunikationsformen (auch Gesten und Zeichen) verboten (siehe Art. 380 t). Zweitens wurde der Straftatbestand der Zuhälterei bezüglich der Teilhabe Dritter an Gewinnen aus der Prostitution teilweise gelockert. So ist das Zusammenleben mit Prostituierten nicht länger strafbar. Außerdem können Räumlichkeiten zum Zweck der Prostitution vermietet werden, so lange dadurch kein anormal hoher Gewinn erzielt wird.<sup>6</sup>

## 2.2 Arbeits- und Steuerrecht

Prostitution gilt in Belgien als sittenwidrig. Folglich sind Kaufverträge sowie Arbeitsverträge zum Zweck der Prostitution nicht gültig. Prostituierte sind jedoch einkommenssteuerpflichtig. Sie gelten vor der Steuer als Selbstständige.

## 2.3 Reformbestrebungen auf nationaler Ebene

Seit Beginn der 2000er wurden mehrfach Gesetzesentwürfe eingebracht, die eine Reform der nationalen Gesetzgebung im Bereich Prostitution und eine Abkehr von Modell 3 vorsahen. Unter den Entwürfen waren Vorschläge für eine stärkere Legalisierung und Regulierung, beispielsweise die Einführung eines Lizenzsystem für Bordellbetreiber<sup>7</sup> und die Schaf-

---

<sup>5</sup> Das Gesetz vom 13.4.1995 beinhaltet *Regelungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Kinderpornographie*.

<sup>6</sup> Das Gesetz definiert nicht näher, was ein anormal hoher Gewinn ist (unbestimmter Rechtsbegriff), weshalb diese Entscheidung im Einzelnen bei den Gerichten liegt (David; Loopmans i.E.).

<sup>7</sup> Gesetzesentwurf zur Regulierung der Prostitution, Belgisches Repräsentantenhaus, 7.2.2002 (zitiert nach David; Loopmans i.E.).

fung eines speziellen Rechtsstatus für „Sexuelle Dienstleister“.<sup>8</sup> Aber auch die Befürworterinnen und Befürworter eines Prostitutionsverbots brachten Gesetzesentwürfe ein. Diese zielten auf die Einführung des Sexkaufverbots sowie das Verbot von Fensterprostitution. Bisher hat jedoch keine generelle Überarbeitung des belgischen Rechts auf Bundesebene stattgefunden. Laut Weitzer (2014) verdeutlicht dies die politische Uneinigkeit, welche in diesem Politikbereich in Belgien besteht. Kein „Lager“ konnte die Debatte für sich beeinflussen. Vielmehr ist Prostitution kein Thema, das die nationale politische Agenda bestimmt.<sup>9</sup>

### 3 Regelungen auf lokaler Ebene

Die lokalen Regierungen können Prostitution unter dem Aspekt des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. Moral regulieren. Kommunen können Prostitution daher in bestimmten Bereichen oder in der Nähe bestimmter Einrichtungen (wie z. B. Schulen, etc.) verbieten. Entgegen der nationalen Gesetzgebung tolerieren viele Kommunen Bordelle und andere Prostitutionsbetriebe jedoch, solange diese nicht zu Störungen der öffentlichen Ordnung und größerer Empörung der Anwohnerinnen und Anwohner führen. Loopmans und Van den Broeck (2011) sprechen daher von einem **System der unregulierten Toleranz**.

Das System der unregulierten Toleranz war in den 1990er Jahren auf der kommunalen Ebene landesweit vorherrschend. Seit den 2000er Jahren lässt sich jedoch eine **stärkere Divergenz im kommunalen Umgang mit Prostitution beobachten** (Loopmans 2014). Die Verwaltungen der größeren Städte haben von ihrem Recht der lokalen Regulierung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Moral sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Einige Kommunen verfolgen eine Verbotsstrategie, andere Städte haben eine stärkere Regulierung durch Gebotsvorschriften eingeführt:

- Lüttich hat Fensterprostitution 2009 innerhalb der Stadt verboten. In Gent werden die Prostituierten aus den Innenstadtbereichen verdrängt, in denen sie traditionell ansässig waren. Antwerpen und Charleroi haben Straßenprostitution verboten.
- Gleichzeitig lassen sich auch stärkere Bemühungen einer Regulierung durch Gebote (nicht durch Verbote, sondern durch weiterführende Politiken) erkennen. Antwerpen hat eine umfassende Neuordnung seines Rotlichtviertels durchgeführt (Abschnitt 3.1.2). Diese Initiative inspirierte die Städte Seraing (wo das Verbot im benachbarten Lüttich zu einem drastischen Anstieg der Prostitution führte) und Brüssel dazu, ähnliche Politikansätze zu verfolgen (in Brüssel jedoch aufgrund des starken politischen Widerstands bisher letztlich erfolglos; Abschnitt 3.1.1). Auch in Ghent wird ein derart integrierter Ansatz diskutiert.

---

<sup>8</sup> Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung, Regulierung der Prostitution und Schaffung humaner praktischer Bedingungen, Belgischer Senat, 6.2.2013 (zitiert nach David; Loopmans, i.E.).

<sup>9</sup> Laut Weitzer (2014) genießen die Befürworterinnen und Befürworter eines Prostitutionsverbots in Belgien keine große Popularität. Selbst die rechts-populistischen Parteien sind nicht als lautstarke Befürworter eines Verbots bekannt. Die Strafverfolgungsbehörden befürchten wiederum, dass ein komplettes Verbot ihre Arbeit deutlich erschweren könnte.

### 3.1 Vergleich zweier kommunaler Regulierungsansätze: Fensterprostitution in Brüssel und Antwerpen

Die Unterschiede zwischen den kommunalen Politikansätzen werden bei einem Vergleich der Fensterprostitution in Brüssel mit der Situation in Antwerpen deutlich.

#### 3.1.1 Brüssel

Fensterprostitution gibt es in Brüssel an unterschiedlichen Orten in der Stadt. Besonders viele Fenster befinden sich im Rotlichtviertel in der Nähe des Nordbahnhofs in und um die Aarschotstraat. Die Aarschotstraat befindet sich in einem der ärmsten Vierte Brüssels, in dem vornehmlich muslimische Einwohnerinnen und Einwohner mit Herkunft aus dem mittleren Osten und der Maghrebregion wohnen. In der Aarschotstraat arbeiten ca. 250-300 Prostituierte in 60 Fenstern. Fast alle sind osteuropäischer Herkunft (70% Bulgarinnen, 15% Rumäninnen). In den umliegenden Straßen arbeiten ca. 100 Frauen, größtenteils aus Ghana und Nigeria (Stand 2008).<sup>10</sup>

#### Organisation der Prostitution: Zuhälter und Mesdames

Die Prostitution in der Aarschotstraat wird durch ein Netzwerk von Zuhältern und sogenannten *Mesdames* kontrolliert. In den meisten Häusern gibt es eine *Madame*, die die Räume anmietet. Früher waren dies häufig ältere belgische Frauen, heute sind es meist Bulgarinnen. Die Mesdames nehmen die Bezahlung der Kunden entgegen, informieren die Prostituierten, wenn die Zeit mit dem Kunden abgelaufen ist, und schreiten ein, wenn es zwischen den Prostituierten und den Kunden zu Problemen kommt (z. B. bei Übergriffen seitens des Kunden). Ihre wichtigste Aufgabe besteht jedoch darin, die Prostituierten zu kontrollieren, so dass die Zuhälter außerhalb der Sicht- und Reichweite der Polizei bleiben können. Die Mehrzahl der Zuhälter operiert auf diese Weise von ihren Heimatländern aus (Bulgarien und Rumänien) und befindet sich gar nicht vor Ort. Die Mesdames sind von der Straße aus nicht sichtbar und überlassen alle Verhandlungen mit den Kunden den Prostituierten. Letztere können ca. die Hälfte ihrer Einnahmen behalten und haben gewisse Freiheiten bzgl. ihrer Arbeitszeiten (Weitzer 2014).

#### Organisation der Prostitution: Räumlichkeiten

Die Frauen arbeiten meist in Schichten von acht bis zwölf Stunden. Häufig teilen sich bis zu vier Frauen ein Fenster. Der Raum dahinter ist meist nur durch Vorhänge unterteilt. Die Prostituierten leben nicht in den Räumen oder Häusern, sondern in anderen Vierteln.

Da Bordelle nach nationalem Recht verboten sind, werden die meisten Fenstergebäude in Brüssel als Bars ausgegeben. Sie haben eine Lizenz für den Verkauf von Alkohol und es gibt

---

<sup>10</sup> Laut einer Studie aus dem Jahr 2010 (Petrunov) wusste die überwiegende Mehrheit der Frauen, welche Tätigkeit sie in Belgien erwartet (zitiert nach Weitzer 2014).

einen kleines Getränkeangebot. Prostituierte sind als Kellnerinnen bei den Steuerbehörden gemeldet. Mesdames sind offiziell Barkeeperinnen oder Putzfrauen. Da die Häuser offiziell Bars sind, dürfen in den Zimmern keine Betten stehen (sonst müssten sie als Hotels angemeldet sein oder wären offensichtlich Bordelle und damit verboten). Es gibt daher nur Sofas. Aus dem gleichen Grund gibt es meist auch keine Duschen (ibid.).

### **Rolle der Polizei**

Die Polizei ist laut der vergleichenden Studie von Weitzer (ibid.) kaum präsent in der Aarschotstraat. Die Polizeiaktivität beschränkt sich eher auf akute Störungen auf der Straße, als auf die generelle Bekämpfung der zuhälterischen Strukturen. Dies war in den 1990er Jahren anders, als die Aarschotstraat von albanischen Zuhältern kontrolliert wurde. Mehrere albanische Frauen berichteten der Polizei, dass sie von ihren Zuhältern missbraucht und ausgebeutet wurden. Außerdem kam es zu offenen Gewaltausbrüchen zwischen den Zuhältern. Die Polizei konnte diese offensichtlichen Missstände nicht ignorieren und verhaftete die Zuhälter und zerschlug deren Netzwerke (ibid.). Seitdem vor allem Bulgaren und Rumänen die Aarschotstraat dominieren und weniger offensichtliche Zwangsstrukturen betreiben, schaltet sich die lokale Polizei, verglichen mit anderen Rotlichtvierteln in Europa, selten ein. Die Bundespolizei inspiziert gelegentlich die Räume und versucht, Informationen über die Netzwerke zu erhalten, in denen die Frauen arbeiten (ibid.).

### **Fazit**

Um nicht gegen die Vorschriften zu verstoßen, sind viele der Fenstergebäude in Brüssel als Bars deklariert. Die lokalen Behörden tolerieren die Fensterprostitution, solange die ausbeuterischen Strukturen und die Gewalt nicht offen eskalieren. Dies hat für die Frauen zur Folge, dass sie unter schlechten hygienischen Bedingungen arbeiten und der strikten Kontrolle der Madame unterliegen.

#### **3.1.2 Antwerpen**

Antwerpen hat eine lange Tradition der Prostitution, die mit der Geschichte Antwerpens als Hafenstadt zusammenhängt und insbesondere im alten Hafenviertel (Skippers Kwartier) stets ein sichtbarer Teil des Stadtbildes war. Antwerpen hat das nationale Gesetz von 1948, durch welches die kommunale Regulierungskompetenz abgeschafft und die Aktivität Dritter verboten wurde, jahrzehntelang nicht durchgesetzt; außer in Fällen schweren öffentlichen Ärgernisses. Dies bedeutete aber auch, dass die beteiligten Personen eine selektive Durchsetzung der Verbote befürchten mussten.

In den 1990er Jahren war Prostitution in Antwerpen weitverbreitet. In 17 Straßen des Hafenviertels sowie in drei Straßen in der Nähe des Bahnhofs gab es insgesamt ca. 240 Fenster. Nach der Öffnung des Ostblocks war ein deutlicher Anstieg der organisierten Kriminalität und gewalttätiger Zusammenstöße beobachtbar. Ca. 4000 Autos fuhren pro Nacht durch das

Hafenviertel. Anwohnerinnen und Anwohner forderten die Stadt daher verstärkt auf, tätig zu werden (ibid.).

## Neugestaltung des Hafenviertels

Der Stadtrat beschloss 1999 einen **Vier-Punkte-Plan**, der darauf zielte:

1. Prostitution auf eine einzige Rotlichtzone zu begrenzen;
2. Öffentliches Ärgernis zu reduzieren;
3. Die Beteiligung des organisierten Verbrechens an der Prostitution zu beenden;
4. Die Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu verbessern.

Daraufhin begann die Stadt, die Fensterprostitution in eine **tolerierte Zone** zu verlegen. Die Polizei schloss alle Fenster außerhalb der tolerierten Zone und unternahm Razzien gegen Straßenprostituierte.<sup>11</sup> Außerdem wurden zusätzliche Verkehrshindernisse installiert, um den Kundenverkehr aus diesen Bereichen zu verdrängen. Die Stadt hat Mittel von insgesamt über 10 Millionen € in die Renovierung des Hafenviertels investiert.<sup>12</sup> Unter anderem wurde eine ehemalige Immobilie der Stadt in ein modernes Eroscenter mit 50 Fenstern umgebaut. Gleichzeitig wurden **strikte Vorschriften für Fenstergebäude** eingeführt.

## Prostitution im neuen Rotlichtviertel

Gab es zuvor ca. 280 Fenster auf 20 Straßen verteilt, so befindet sich nun ungefähr die gleiche Anzahl an Fenstern innerhalb der drei Blöcke der neuen tolerierten Zone. Insgesamt arbeiten ca. 400 Prostituierte in den Fenstern. Ein Fenster wird für ca. 800 € pro Woche vermietet. Meist teilen sich zwei Frauen die Miete und arbeiten in Schichten. Anders als in Brüssel gibt es separate Hinterzimmer und keine Unterteilung durch Vorhänge. Die Fenster sind weder als Bar „getarnt“, noch gibt es Mesdames oder Sofas anstelle von Betten. Der gesamte Bereich wurde zur Fußgängerzone erklärt und es gibt keine Sitzmöglichkeiten (Parkbänke, etc.), um unerwünschte Versammlungen von Passanten zu vermeiden.

Die überwiegende Mehrzahl der Prostituierten ist osteuropäischer Herkunft (Bulgarien oder Rumänien). Die drittgrößte Gruppe bilden Nigerianerinnen. Männliche Prostituierte arbeiten nicht in den Fenstern der tolerierten Zone, sondern in Saunaclubs, Bars oder Parks.

## Auflagen im neuen Rotlichtviertel

- Hausbesitzerinnen und -besitzer, die Fenster an Prostituierte vermieten, müssen eine Lizenz beantragen (Erlaubnispflicht). Die Lizenz wird vom Bürgermeister unterschrieben.

---

<sup>11</sup> Straßenprostitution ist in Antwerpen verboten, siehe Abschnitt 2.

<sup>12</sup> Auch Zuschüsse des Bundes sind in das Projekt geflossen.



- Es ist Fensterbesitzerinnen und -besitzern verboten, Räume an Minderjährige oder an Prostituierte ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung zu vermieten.
- Es gibt separate Bauvorschriften für Gebäude der Fensterprostitution (z. B. Vorschriften bezüglich der Sanitäreinrichtungen, Komfortstandards oder dem äußeren Erscheinungsbild der Gebäude).
- Die Prostituierten dürfen nicht in den Gebäuden wohnen.
- Die Einhaltung der Vorschriften wird von den städtischen Behörden überwacht. Ca. fünf Mal pro Jahr werden Bußgelder aufgrund von Mängeln verhängt (defekte Dusche, etc.).
- Vertreterinnen und Vertreter der Stadt treffen sich zweimal jährlich mit allen Fensterbesitzerinnen und -besitzern, um diese über die neusten Entwicklungen und Auflagen zu informieren und auch deren Sichtweise und Anliegen zu erfahren.

### Rolle der Polizei

Fußstreifen sind Tag und Nacht in der tolerierten Zone unterwegs. Eine spezielle Verwaltungsvorschrift erlaubt ihnen, jede Person in dem Gebiet anzuhalten, zu befragen und zu durchsuchen. Es gibt eine kleine Polizeistation, welche jedoch nicht dauerhaft besetzt ist. Sie dient lediglich als Verhörraum, was für Passantinnen und Passanten aber nicht ersichtlich ist. Auf diese Weise soll der Eindruck einer ständigen Polizeipräsenz bei den Besucherinnen und Besuchern des Viertels erzielt werden. Polizeiteams suchen die Prostituierten in regelmäßigen Abständen auf, um Pässe und Arbeitserlaubnisse zu überprüfen.

### Gesundheitsversorgung

Die Stadt eröffnete 2002 eine Klinik (Ghapro) innerhalb der tolerierten Zone. Die Klinik bietet kostenlose und anonyme psychologische Beratung, Untersuchung auf und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten sowie Unterstützung für diejenigen, die aus der Prostitution aussteigen wollen. Die Prostituierten werden mit ihrem Pseudonym und ihrem Geburtsdatum erfasst. Im Jahr 2008 hat die Klinik 2.785 Beratungen/Untersuchungen durchgeführt. Es wird außerdem eine mobile Sozialarbeiterin beschäftigt.

### Fazit

Anders als in Brüssel hat Antwerpen mit großem Aufwand die Prostitution in eine neue tolerierte Zone verlagert, die strengen Auflagen unterliegt (z. B. Baustandards und Erlaubnispflichten). Die Regulierung der Prostitution hat sowohl eine Minimierung öffentlichen Ärgernisses als auch verbesserte Arbeitsbedingungen für die Frauen zum Ziel. Die Frauen arbeiten in modernisierten Gebäuden, die bestimmten Mindeststandards unterliegen. Außerdem gibt es eine speziell für die Prostituierten eingerichtete ärztliche Versorgung und Beratung vor Ort. Die kommunale Regulierung hat in Antwerpen ein derartig breites Ausmaß ange-

nommen, dass Weitzer (ibid.) hierin sogar einen Widerspruch zum nationalen Rechts in Bezug auf Prostitution sieht.

## 4 Quellen

David, M.; Loopmans, M. (i.E.): *Draft Chapter on Belgium for Edited Volume on Prostitution Policy and Politics*. Kapitelentwurf für Sammelband herausgegeben von: Jahnsen S.; Wagenaar, H. (i.E.).

Loopmans, M.; Van Den Broeck, P. (2011): *Global Pressures, Local Measures: The Re-Regularization of Sex Work in the Antwerp Schipperskwartier*. In: Tijdschrift voor economische en sociale geografie, Vol: 102 (5): 548-61.

Loopmans, M. (2014): *Prostitutie, globalisering en lokaal beleid*. In: Orde van de Dag, Vol. 64 (1): 20-24.

Petrunov, G. (2010): *Sex trafficking and Money Laundering: The Case of Bulgaria*. Risk Monitor Foundation: Sofia.

Weitzer, R. (2014): *The Social Ecology of Red-Light Districts: A Comparison of Antwerp and Brussels*. In: Urban Affairs Review, Vol. 50 (5): 702-30.